

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der Fassung des UVG-Ausweitungsgesetzes von 2017

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Ihre Kenntnis des Inhalts wird im weiteren Verfahren unterstellt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

1. Ein Kind bis zum Tag vor Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

2. Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn zusätzlich

- a) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
- b) der alleinerziehende Elternteil
 - mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

3. Ausländische Kinder:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind regelmäßig auch bei dem anderen Elternteil lebt
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet, (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- das Kind und der alleinerziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- von z. B. zwei Kinder je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

1. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:
Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Weil die Kosten mit zunehmendem Alter des Kindes steigen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass
 - für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 87%,
 - für Kinder über sechs Jahre bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 100% und
 - für die älteren Kinder 117% des Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich derzeit für den Mindestunterhalt folgende Beträge ab 01.01.2024:

- für Kinder unter 6 Jahren 480 Euro
- für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren 551 Euro
- für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren 645 Euro

2. Von diesen Beträgen wird für die Bemessung des Unterhaltsvorschlusses jedoch das ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 250 Euro voll abgezogen.

Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschlusssbeträge ab 01.01.2024:

- für Kinder unter 6 Jahren 230 Euro
- für Kinder ab 6 und unter 12 Jahren 301 Euro
- für Kinder ab 12 und unter 18 Jahren 395 Euro

3. Erhält das Kind bzw. der alleinerziehende Elternteil für das Kind regelmäßig, unregelmäßig oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so sind diese von dem Unterhaltsvorschlusssbetrag abzuziehen.

4. Bei einem Kind, das älter als 15 Jahre ist, gilt Folgendes:

Wenn es nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen.

Das Einkommen wird nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Ferienjobs oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen.

Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

IV. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen
- wenn der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die beabsichtigte (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, vorab mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt V).

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss im Falle gesetzeswidriger Auszahlung erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt IV dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren (die Kenntnis der Informationen dieses Merkblattes wird dabei vorausgesetzt), **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III c), d)).

Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Beispiel:

Am 01.07.2023 stellt ein lediger Elternteil einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für sein Kind. Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid vom 07.08.2023 rückwirkend zum 01.07.2023.

Am 07.01.2024 heiratet der Elternteil.

Rechtsfolge:

- Ab 08.01.2024 besteht kein Anspruch mehr auf die Leistung
- Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 08.01.2024 aufzuheben
- Wird die Heirat nicht rechtzeitig vom Elternteil dem Jugendamt mitgeteilt und die Unterhaltsleistung deswegen für die Zeit ab dem 08.01.2024 weiter gewährt, wird der Elternteil zur Rückzahlung des für die Folgezeit gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterrauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (Original der 1. vollstreckbaren Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- bei Zuzug: Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen

Bei Kindern über 12 Jahren zusätzlich

- aktueller Bescheid des Jobcenters

Bei Kindern über 15 Jahren, die nicht auf eine allgemeinbildende Schule gehen, zusätzlich

- aktuelle Gehaltsbescheinigung des Kindes
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise